

Berliner Merkblatt zur Lotteriesteuer

(Rennwett- und Lotteriegesetz – RennwLottG – in der Fassung vom 25. Juni 2021)

Steuergegenstand

Lotterien und Ausspielungen unterliegen der Lotteriesteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Inland) öffentlich veranstaltet werden.

Eine Veranstaltung im Inland liegt vor, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung bei Abschluss des Spielvertrages den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, den Ort der Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat.

Ist dies nicht der Fall, liegt eine Veranstaltung im Inland auch vor, wenn die Spielerin oder der Spieler die zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen im Inland vornimmt.

Angehängte Lotterien (Zweitlotterien) unterliegen ebenfalls der Lotteriesteuer.

Steuerschuldnerschaft

Die Veranstalterin oder der Veranstalter der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung schuldet grundsätzlich die Lotteriesteuer. Veranstalterin oder Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung der Veranstaltung übernimmt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

Bemessungsgrundlage

Die Lotteriesteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem geleisteten Teilnahmeentgelt abzüglich der Lotteriesteuer. Geleistetes Teilnahmeentgelt ist der von Spielerinnen oder Spielern zur Teilnahme an der öffentlichen Lotterie oder Ausspielung geleistete Lospreis zuzüglich von der Veranstalterin oder vom Veranstalter festgelegter Zusatzkosten, z.B. Bearbeitungsgebühren, ohne deren Begleichung eine Teilnahme an der Lotterie oder Ausspielung nicht zu Stande kommt.

Steuerbefreiung

Von den zuständigen inländischen Behörden erlaubte Lotterien und Ausspielungen sind von der Steuer befreit, wenn

1. der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte den Wert von 1 000 Euro nicht übersteigt oder
2. der Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken den Wert von 40 000 Euro nicht übersteigt und der Reinertrag für die genannten Zwecke verwandt wird. Die Verwendung des Reinertrags ist nachzuweisen.

Die Beantragung der Steuerbefreiung erfolgt durch die Angaben zum Gesamtbetrag der geleisteten Teilnahmeentgelte in Zeile 6 und/oder Zeile 7 des Vordrucks Verkehr L3 (2021) – Anmeldung zur Lotteriesteuer 2021 einmalige Ziehung. Angaben zur Berechnung der Lotteriesteuer in den Zeilen 9 bis 22 dieses Vordrucks sind dann nicht mehr erforderlich.

Steuerentstehung

Die Lotteriesteuer entsteht mit der Leistung des Teilnahmeentgelts. Bei Klassenlotterien entsteht die Steuer mit Beginn der jeweiligen Klasse, wenn das Teilnahmeentgelt vor diesem Zeitpunkt geleistet wurde.

Steuersatz

Die Lotteriesteuer beträgt 20 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Besteuerungszeitraum, Anmeldepflicht und Festsetzung der Steuer

Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die selbst errechnete Steuer ist von der Steuerschuldnerin oder vom Steuerschuldner für jeden Kalendermonat, in dem die Steuer entsteht (Anmeldungszeitraum), bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem für die Lotteriesteuer zuständigen Finanzamt anzumelden.

In den Fällen einer über den Monatswechsel hinaus veranstalteten steuerbefreiten öffentlichen Lotterie oder Ausspielung kann die Veranstalterin oder der Veranstalter lediglich für den Kalendermonat, in dem die letzte Ziehung stattgefunden hat, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums eine Steueranmeldung einreichen.

Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abgabenordnung) gleich. Es bedarf daher keiner gesonderten Steuerfestsetzung, es sei denn, das Finanzamt weicht von der angemeldeten Steuer ab. Gegebenenfalls ergeht ein entsprechender Steuerbescheid.

Fälligkeit und Zahlung der Steuer

Die Steuer für den jeweiligen Kalendermonat ist am 15. Tag des folgenden Kalendermonats fällig. Sie ist spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe der Steuernummer, der Steuerart und des Zeitraums auf eines der im Anmeldevordruck ausgewiesenen Konten des für die Lotteriesteuer zuständigen Finanzamts zu überweisen.

Zur Erleichterung der Steuerzahlung bietet die Steuerverwaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Hierzu ist es erforderlich, dass dem zuständigen Finanzamt ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Der hierfür erforderliche Vordruck ist bei dem zuständigen Finanzamt erhältlich oder im Internet unter https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/sepa-mandat_be.pdf abrufbar. Für die bis zum Fälligkeitstag nicht entrichteten Steuern entstehen kraft Gesetzes für jeden angefangenen Kalendermonat Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des rückständigen Betrages.

Anzeigepflicht

Wer öffentliche Lotterien oder Ausspielungen im Geltungsbereich des Rennwett- und Lotteriegesetzes veranstalten oder über einen Dritten anbieten will, hat die Veranstaltung dem zuständigen Finanzamt spätestens 14 Tage vor Beginn des Losverkaufs nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich anzuzeigen.

Amtliche Formulare

Im Internet befinden sich hinsichtlich der Lotteriesteuer unter <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.1102987.php> folgende Formulare:

- Verkehr 2 – Berliner Merkblatt zur Lotteriesteuer
- Verkehr L3 (2021) – Anmeldung zur Lotteriesteuer 2021 einmalige Ziehung
- Verkehr L4 (2021) – Anmeldung zur Lotteriesteuer 2021 mehrere Ziehungen
- Verkehr L5 – Anzeige einer Lotterie

Es handelt sich um herunterladbare PDF-Vorlagen.

Zuständiges Finanzamt

Die Lotteriesteuer wird in Berlin zentral verwaltet.

Zuständig ist das Finanzamt Wedding, Osloer Straße 37, 13359 Berlin.

Nachschau

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Lotteriesteuer sind die von der Finanzbehörde mit der Verwaltung der Lotteriesteuer betrauten Amtsträgerinnen und Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme an Lotterien oder Ausspielungen ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Rennwett- und Lotteriegesez – RennwLottG –

Das Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesezes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 25. Juni 2021 ist im Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 37 (S. 2065) veröffentlicht worden und am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.